

• Tarifbestimmungen

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den in Anlage 1 dargestellten kommunalen Grenzen auf den Linien und Strecken folgender Verkehrsunternehmen:

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
BBG Bischof-Brauner GbR
BSVG Braunschweiger Verkehrs-GmbH
DB DB Regio AG
erixx GmbH
HarzBus GbR
KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig
KVM Kraftverkehr Mundstock GmbH
metronom Eisenbahngesellschaft mbH
ONS Omnibus Nahverkehrs-Service GmbH
Pülm-Reisen GmbH
PVG Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
RBB Regionalbus Braunschweig GmbH
Reisebüro Schmidt GmbH
Stadtbus Goslar GmbH
Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH
VLG Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH
WFB WestfalenBahn GmbH
WVG Wolfsburger Verkehrs-GmbH.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten die Tarifbestimmungen in den Zügen des Nahverkehrs RegionalExpress (RE) und der RegionalBahn (RB). Soweit Züge des Nahverkehrs benutzt werden, die über den Geltungsbereich des VRB hinaus verkehren, gelten Verbundfahrtscheine nur bis und ab dem letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifes.

Auch in den Zügen des Fernverkehrs InterCity (IC) und EuroCity (EC) gelten Verbundfahrtscheine (nur Zeitfahrtausweise) mit besonderem Aufpreis bis und ab dem letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Tarifgebietes des VRB.

2. Tarifsystem

2.1 Tarifzonen

Das Verbundgebiet ist für die Preisbildung in Tarifzonen eingeteilt. Die einzelnen Tarifzonen sind durch zweistellige Zahlen kenntlich gemacht.

In der Anlage 2 ist das Verbundgebiet mit den Grenzen der einzelnen Tarifzonen dargestellt.

2.2 Ermittlung der Preisstufe

Der Verbundtarif umfasst vier Preisstufen, den Stadttarif und den Vorverkauf für den Stadttarif Braunschweig, die folgende Fahrtmöglichkeiten beinhalten:

Stadttarif: Fahrten innerhalb einer der Tarifzonen 20 (Wolfsburg), 40 (Braunschweig) oder 80 (Goslar) Vorverkauf für den Stadttarif Braunschweig:
Fahrten innerhalb der Tarifzone 40 (Braunschweig)

Preisstufe 1: Fahrten innerhalb einer Tarifzone

Preisstufe 2: Fahrten innerhalb zwei benachbarter Tarifzonen

Preisstufe 3: Fahrten innerhalb drei angrenzender Tarifzonen

Preisstufe 4: Fahrten innerhalb vier oder mehr Tarifzonen

(= Gesamtnetz).

Innerhalb der Tarifzonen 20, 40 und 80 gilt der jeweilige Stadttarif. Bei Fahrten aus diesen Tarifzonen hinaus gelten die Preisstufen 2 – 4. Fahrkarten des jeweiligen Stadttarifes gelten nicht in anderen Tarifzonen. Fahrkarten der Preisstufen 1 – 4 werden in den Zonen des Stadttarifes anerkannt. Die Preisstufe 4 hat Netzkartencharakter, d. h. Fahrscheine der Preisstufe 4, mit Ausnahme von Einzelfahrscheinen und Mehrfahrtenkarten sind innerhalb der Geltungsdauer im gesamten Netz des VRB gültig.

Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zwischen Einstiegs- und Ausstiegszone direkt angrenzenden Tarifzonen, unabhängig vom tatsächlichen Fahrtverlauf. Werden im tatsächlichen Fahrtverlauf weitere Tarifzonen durchfahren, ist dies zulässig, solange - gerechnet ab der Einstiegszone - der Geltungsbereich der gelösten Preisstufe nicht überschritten wird. Ausnahmen bilden Tagesrandzeiten oder fehlende Fahrtangebote innerhalb der nächsten 60 Minuten. Für Karten mit eingetragenem Geltungsbereich gilt dieser Bereich verbindlich, wobei die Nutzung weiterer angrenzender Tarifzonen ausnahmsweise zulässig ist, solange ein direkter Fahrtverlauf zwischen Einstiegs- und Ausstiegszone besteht. Erfolgt ein Umstieg, ist dieser an der erstmöglichen Haltestelle vorzunehmen.

Die Zuordnung der Preisstufe für die jeweilige Fahrtrelation ergibt sich aus der Preisstufenmatrix.

2.3 Fahrpreise

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweiseangebote und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der aktuell gültigen Fahrpreistabelle.

Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder ab 6 Jahre bis einschließlich 14 Jahre (Kinderfahr-schein). Ein zahlender Fahrgast, der das 10. Lebensjahr vollendet hat, kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

Bei der Benutzung der 1. Wagenklasse sind die Bestimmungen der Ziffer 3.7.1 zu beachten.

2.3.1 Vorverkaufspreis Stadttarif Braunschweig (VVK BS)

Die Fahrkarten des Stadttarifs Braunschweig (Tarifzone 40) können über folgende Vertriebswege zum Vorverkaufspreis erworben werden: Vorverkaufsstellen (8.3 Tarifhandbuch), Reisezentren und Agenturen, stationäre Fahrkartenautomaten, Kundenzentren der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Internet-Shop der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, als Handy-Ticket über das Shop-System der Braunschweiger Verkehrs-GmbH sowie über den digitalen Vertrieb der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH in App und Web.

2.4 Reisegruppen

Eine Reisegruppe ab 10 Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen hat, muss mindestens drei Werktage vor Antritt der Reise beim jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmen angemeldet sein, ausgenommen im Stadtverkehr Braunschweig.

Gruppenreisen in Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen mit mehr als 20 Personen müssen mindestens sieben Tage vor Reiseantritt mittels Bestellscheines bei einer personenbedienten Verkaufsstelle (z. B. DB-Reisezentrum) angemeldet werden, eine Reservierungsgebühr fällt hierfür nicht an. Hierdurch erwirbt der Reisende keinen Anspruch auf einen fest reservierten Sitzplatz.

3. Fahrscheinsortiment

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Die Weitergabe von entwerteten, zeitlich noch gültigen Fahrausweisen an Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

3.1.2 Als Betriebsschluss gelten:

- im Schienenverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen 3:00 Uhr des Folgetages
- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. der Abschluss des

Nachtverkehrs am Folgetag. Bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH endet der Nachtverkehr von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag um 4:00 Uhr, mit letztmöglichem Anschluss und Folgefahrt ab Rathaus.

- Bei Online-Tickets, s. Punkt 3.11.1, ist dies aus technischen Gründen einheitlich auf 04:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

3.2 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine der Preisstufen (PS) 1 bis 4, des Stadttarifs und des Vorverkaufs für den Stadttarif Braunschweig für Erwachsene und Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre) berechtigen vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs und ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) und beliebig häufigem Umsteigen. Nach Beendigung der Geltungsdauer ist ein neuer Fahrschein zu lösen bzw. zu entwerten oder das Fahrzeug beim nächsten planmäßigen Halt zu verlassen. Ausnahmen sind nur aus betriebsbedingten Gründen, z. B. Verspätungen, erlaubt.

Bei Fahrscheinen der Preisstufe 4 ist kein neuer Fahrschein zu lösen bzw. zu entwerten, wenn sich der Fahrgast zum Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsfrist einschließlich Einstiegszone mindestens 4 Tarifzonen vom Einstiegsort entfernt und weiter in Fahrtrichtung auf seinen Zielort befindet. Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf dem Fahrschein angegebenen Einstiegszone sowie der gelösten Preisstufe.

Die Geltungsdauer von Einzelfahrscheinen in der jeweiligen Preisstufe ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Preisstufe Geltungsdauer

Stadttarif 90 Minuten
VVK BS 90 Minuten
PS 1 90 Minuten
PS 2 90 Minuten
PS 3 120 Minuten
PS 4 150 Minuten

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten der Einzelfahrscheine nicht möglich. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen.

3.2.1 Kurzstreckenkarte

Die Kurzstreckenkarte (= Kurzstrecke) berechtigt zu einer Fahrt bis zur 3. Haltestelle nach dem ersten Einstieg. Ein Umstieg ist nicht gestattet.

Die Kurzstrecke gilt nicht:

- bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen
- für Rück- und Rundfahrten

Die Kurzstrecke ist bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH auch in der Vorverkaufspreisstufe Stadttarif BS erhältlich und muss bei Fahrtantritt entwertet werden. Diese Kurzstrecke gilt nur für Fahrten innerhalb der Tarifzone 40.

Die Kurzstrecke ist nicht in flexo-Verkehren gültig. flexo-Verkehre sind flexible Bedienangebote, die mit Kleinbussen (Voranmeldung notwendig) im Raum Wahrenholz/Wesendorf im Verkehrsverbund Region Braunschweig angeboten werden.

3.3 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden für Erwachsene und Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre) als 6-Fahrten-Karten für die Preisstufen (PS) 1 bis 4, den Stadttarif und den Vorverkauf für den Stadttarif Braunschweig ausgegeben.

Für den räumlichen Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Preisstufen 1 – 4, des Stadttarifs und des VVK BS gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine nach Ziffer 3.1 und 3.2. Die Mehrfahrtenkarten des Stadttarifes sind nur in einer der Tarifzonen 20, 40 oder 80 und die des VVK BS nur in der Tarifzone 40 gültig. Sie gelten 90 Minuten.

Ausgegebene und nicht entwertete Mehrfahrtenkarten des aktuellen Tarifs behalten ihre Gültigkeit unbegrenzt bis auf Widerruf. Es finden keine Umtausch- oder Rücknahmeaktionen statt. Es wird keine Erstattung geleistet.

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten von Mehrfahrtenkarten nicht möglich. Die Entwertung muss unmittelbar vor Fahrtantritt an den im Bahnhofsbereich aufgestellten Entwertern vorgenommen werden. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen.

3.4 Tageskarten

Tageskarten werden als personengebundene Tageskarte für eine, zwei, drei, vier und fünf Personen, unabhängig vom Alter, für die Preisstufen 1 bis 4, den Stadttarif und den VVK BS ausgegeben. Kinder unter 6 Jahren werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

Tageskarten für eine Person berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich. Tageskarten für 2 Personen berechtigen bis zu 2 Personen zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich, Tageskarten für 3 Personen berechtigen bis zu 3 Personen zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich usw.

Im Namensfeld ist der Name des Inhabers in Druckbuchstaben einzutragen. Auf den Tageskarten des VVK BS muss der Name des Karteninhabers auf die Rückseite des Fahrscheins eingetragen werden.

Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) nachzuweisen. Tageskarten sind nur mit eingetragendem Namen gültig.

Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Tageskarte angegebenen Einstiegszone und Ausstiegszone. Die Tageskarten des Stadttarifes sind nur in einer der angegebenen Zonen 20, 40 oder 80 gültig. Tageskarten der Preisstufe 4 sind Netzkarten.

Ihre zeitliche Geltungsdauer reicht vom auf dem Fahrschein angegebenen Gültigkeitstag an bis zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2). des Entwertungstages. Tageskarten werden im Vorverkauf oder bereits entwertet verkauft. Bereits entwertete Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt des Kaufs zum sofortigen Fahrtantritt. Das auf der Tageskarte angegebene Datum gilt als Gültigkeitstag bis zum Betriebsschluss des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Für die Online-Tickets wird der Betriebsschluss aus technischen Gründen auf einheitlich auf 04:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

Die Tageskarten des VVK BS müssen bei Fahrtantritt entwertet werden und gelten ab Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss. Online-Tickets erhalten ihre Gültigkeit automatisch.

Ausgegebene und nicht entwertete Tageskarten des aktuellen VVK BS Tarifs behalten ihre Gültigkeit unbegrenzt bis auf Widerruf. Es finden keine Umtausch- oder Rücknahmeaktionen statt. Es wird keine Erstattung geleistet.

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten der Tageskarten nicht möglich. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Tageskarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.4.1 8er-Tageskarten

8er-Tageskarten werden als 8er-Einzelabschnitte für eine Person, unabhängig vom Alter, für die Preisstufen 1 bis 4, den Stadttarif und den VVK BS ausgegeben. Die Tageskarten des Stadttarifes sind nur in einer der Tarifzonen 20, 40 oder 80 und die des VVK BS nur in der Tarifzone 40 gültig.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Preisstufen 1 – 4, des Stadttarifs und des VVK BS gelten die Bestimmungen für Tageskarte unter Punkt 3.4. Ein Einzelabschnitt einer 8er-Tageskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich.

Auf der Rückseite eines Einzelabschnittes ist der Name des Karteninhabers in Druckbuchstaben einzutragen. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) nachzuweisen. Einzelabschnitte der 8er-Tageskarten sind nur mit eingetragenen Namen gültig.

Einzelabschnitte gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Für die Online-Tickets wird der Betriebsschluss aus technischen Gründen auf einheitlich auf 04:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

Ausgegebene und nicht entwertete 8er-Tageskarten des aktuellen Tarifs behalten ihre Gültigkeit unbegrenzt bis auf Widerruf. Es finden keine Umtausch- oder Rücknahmeaktionen statt. Es wird keine Erstattung geleistet.

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten der 8er-Tageskarten nicht möglich. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Monatskarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.5 Zeitkarten für Jedermann

3.5.1.1 Monatskarten

Plus-Monatskarten werden für die Preisstufen 1 bis 4, den Stadttarif und den VVK BS ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen.

Die Plus-Monatskarte ist ab dem Tag des aufgestempelten/auf gedruckten Datums, 00:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Plus-Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05. bis 30.06.), Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Im personenbedienten Verkauf der DB ist die Angabe des letzten gleichen Tages auf Monatskarten aufgrund technischer Voraussetzungen nicht möglich; abweichend davon gilt die Monatskarte analog ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr.

Plus-Monatskarten im Einzelverkauf sind auf andere Personen übertragbar. Online-Tickets sind ausschließlich personengebunden und gelten nur für den eingetragenen Käufer. Der Inhaber einer Plus-Monatskarte kann montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen. Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen, begrenzt. Anstelle einer weiteren erwachsenen Person darf ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahmeregelung gilt an o.g. Tagen bis zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der Plus-Monatskarte ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

Monatskarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.5.1.2 Senioren-Monatskarte (Senioren-Abo s. unter 3.5.2)

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der Senioren-Monatskarte sind alle Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) zu belegen. Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben.

Die Senioren-Monatskarte ist personengebunden.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Senioren-Monatskarten werden für die Preisstufen 1, 2, 3 und 4 (gültig für das Gesamtnetz) sowie für den Stadttarif (gültig in einer der Zonen 20, 40 oder 80) und den VVK BS ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

Die Senioren-Monatskarte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Senioren-Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z.B. 31.05. bis 30.06.), Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei Senioren-Monatskarten ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit der Senioren-Monatskarte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Senioren-Monatskarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.5.2 Abonnement

1) Plus-Abonnement

Plus-Abonnements werden für die Preisstufen 1 bis 4 und den Stadttarif ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen. Die Plus-Abo-Karte ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

Plus-Abonnements werden grundsätzlich übertragbar ausgegeben, auf Wunsch kann die Ausgabe auch personengebunden erfolgen.

Der Inhaber eines Plus-Abonnements kann montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an

Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen. Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen, begrenzt. Anstelle einer weiteren erwachsenen Person darf ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahmeregelung gilt an o.g. Tagen bis zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der Plus-Abo-Karte ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

Plus-Abonnements sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

2) U21-Abonnement

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung des U21-Abos sind alle Personen bis vollendetem 21. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des ersten Monats der Abo-Laufzeit. Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerschein, Kundenkarte gemäß Ziffer 3.6.1 oder andere geeignete Nachweise (z. B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auf ein U21-Abo deutlich lesbar und in Druckschrift vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

U21-Abonnements berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gesamten Verbundgebietes. Das Abonnement ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

U21-Abonnements werden personengebunden ausgegeben. Sie sind nicht übertragbar. Eine Mitnahmeregelung besteht nicht.

U21-Abonnements sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Das U21-Abo gilt an Schultagen montags bis freitags ab 14:00 Uhr. An Ferientagen (gemäß niedersächsischer Ferienordnung), Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt das U21-Abo ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen. Das U21-Abo gilt im Verkehrsverbund Region Braunschweig in allen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte. Es gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in das Verbundgebiet.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit dem U21-Abo nicht möglich. Es berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

U21-Abonnements sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3) Senioren-Abonnement

a) Berechtigtenkreis

Berechtig zur Nutzung des Senioren-Abonnements sind alle Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des ersten Monats der Abo-Laufzeit. Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) zu belegen. Fahrgäste, die bereits vor dem 1.1.2018 das Senioren-Abo beziehen, aber noch nicht 65 Jahre alt sind, können das Angebot weiterhin nutzen.

Das Senioren-Abo ist nicht übertragbar.

Senioren-Abonnements sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Senioren-Abos werden für den Stadttarif (gültig in einer der Zonen 20, 40 oder 80), die Preisstufen 1, 2, 3 und 4 (gültig für das Gesamtnetz) ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

Eine Mitnahmeregelung wie beim Plus-Abo besteht nicht. Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der Senioren-Abo-Karte ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit dem Senioren-Abo nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4) 9 Uhr-Abo

9 Uhr-Abonnements werden für die Preisstufen 1 bis 4 und den Stadttarif ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten montags bis freitags ab 9 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen. Das 9 Uhr-Abo ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

Eine Mitnahmeregelung wie beim Plus-Abo besteht nicht.

Das 9 Uhr-Abo ist nicht übertragbar.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der 9 Uhr- Abo-Karte ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit dem 9 Uhr-Abo nichtmöglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

9 Uhr-Abonnements sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

5) Starterkarten

Abonnements beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. Auf Antrag des Kunden kann eine bis zum beantragten Abonnementbeginn gültige Fahrtberechtigung (Starterkarte) ausgegeben werden, wenn gleichzeitig ein Abonnement (Plus-Abo, 9 Uhr-Abo, Job-Abo, Senioren-Abo oder U21-Abo) beantragt wurde und die Einzugsermächtigung gemäß der Abonnementbedingungen Punkt 2 vorliegt. Die Starterkarte ist Bestandteil des beantragten Abonnements.

Für Starterkarten gelten die Tarifbestimmungen und Preise der jeweils bestellten Zeitkarte. Ausnahme stellt das Job-Abo dar: hierfür kann nur eine Starterkarte für das Plus-Abo angeboten werden. Starterkarten werden auf Antrag nur an den Inhaber des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) vorzulegen.

Die Starterkarte muss bei der Beantragung in den Kundenzentren bezahlt werden.

Bei vorzeitiger Kündigung oder Nichtzustandekommen des Abonnementvertrages oder vorzeitiger Beendigung während des ersten Vertragsjahres und Rückgabe der Starterkarte wird die Berechnung des Fahrpreises für die Nutzung der Starterkarte analog den Bedingungen für Abonnements bei (außer)ordentlicher Kündigung gemäß der Abonnementvoraussetzungen Punkt g vorgenommen.

Bei Verlust von Starterkarten wird kein Ersatz geleistet.

Starterkarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

Abonnementvoraussetzungen

a) Abonnementbearbeitung

Die Bearbeitung und Betreuung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung für alle Verbundpartner erfolgt ausschließlich durch die Abo-Zentrale bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH als beauftragte Institution der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH.

b) Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die VRB-Abo-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem innerhalb der EU geführten Girokonto abzubuchen. Für neu abgeschlossene Abonnements innerhalb des Aktionszeitraumes vom 01.06.2021 bis zum 01.06.2022 (letzter Tag des Laufzeitbeginns) gilt die Abbuchungserlaubnis für mindestens 3 anstatt 12 Monate.

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der mit der Einzugsermächtigung des Kontoinhabers versehene Bestellschein muss spätestens am 20. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats bei der Abo-Zentrale der Braunschweiger Verkehrs-GmbH vorliegen.

Der Abonnementvertrag kommt zustande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins und der Bonitätsprüfung bei der Abo-Zentrale. Bei nicht voll geschäftsfähigen Kunden ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

c) Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

d) Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt nach der Mindestlaufzeit von 12 Monaten fortlaufend, bis eine der Vertragsparteien kündigt. Für neu abgeschlossene Abonnements innerhalb des Aktionszeitraumes vom 01.06.2021 bis zum 01.06.2022 (letzter Tag des Laufzeitbeginns) beträgt die Mindestlaufzeit nur 3 anstatt 12 Monate. Wenn der Inhaber des U21-Abos während der Vertragslaufzeit das 21. Lebensjahr vollendet, muss dieser das Abonnement fristgerecht kündigen.

Wenn der Inhaber eines Job-Abos aus dem Unternehmen mit Rahmenvertrag ausscheidet, endet der Anspruch auf ein Job-Abo. Es muss auf Antrag des Abonnenten in ein anderes Abonnement umgewandelt oder vom Abonnenten gekündigt werden.

e) Abonnement-Fahrschein

Abonnement-Fahrscheine bestehen aus Kartenbögen mit jeweils 4 Monatskarten, die grundsätzlich in den Monaten April, August und Dezember versendet werden. Je nach Termin des Abonnementbeginns können einzelne Monatskarten ungültig gestempelt sein, damit der Versandrhythmus gewahrt bleibt. Der Abonnent hat den Fahrschein auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der VRB-Abo-Zentrale anzuzeigen.

f) Änderungen

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde seine tariflichen Änderungswünsche in Textform bis zum 20. des Vormonats der VRB-Abo-Zentrale bekannt gibt. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten oder des Kontoinhabers ist der Abonnement-Zentrale bis zum 25. des Vormonats in Textform mitzuteilen.

Bei Änderungen des Kontos oder der Personalien des Kontoinhabers ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung in Textform vorzulegen.

Zur Änderung der Personalien des Abonnenten - außer für das übertragbare Plus-

Abo - müssen alle restlichen, gültigen Abokarten bei der VRB-Abo-Zentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Die neuen Abokarten werden dem Abonnenten auf Postweg übersandt. Mit auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Änderungen, die eine Neuausstellung der Karte erfordern, werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages oder die bei vorherigen Änderungen übergebenen Karten ungültig. Noch nicht genutzte Monatskarten des Abonnements müssen bis zum Inkrafttreten der Änderung der VRB-Abo-Zentrale vorliegen. Wird diese Frist versäumt, ist für die nicht zurückgegebenen Karten ein weiterer Monatsbeitrag zu zahlen.

Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Als Rückgabedatum gilt dann das Datum des Poststempels. Zur Anzeige von Veränderungswünschen halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Vordrucke stehen auch auf www.vrb-online.de zur Verfügung.

g) Beendigung des Abonnements

1. Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist in Textform bis Ende des Vormonats der VRB-Abo-Zentrale mitzuteilen. Beispiel: Kündigung zum 30. April muss bis zum 31. März in Textform vorliegen. Der Kunde hat die noch nicht genutzten Karten bis zum Ablauf des letzten Abonnementmonats der Abo-Zentrale zurückzugeben. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung und die noch nicht genutzten Karten der Abonnementverwaltung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zugegangen sind. Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Karten der Abo-Zentrale vorliegen, als fortgesetzt. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist bzw. 3-Monats-Frist für neu abgeschlossene Abonnements innerhalb des Aktionszeitraumes vom 01.06.2021 bis zum 01.06.2022 (letzter Tag des Laufzeitbeginns) gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Differenzbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis der Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum berechnet. Das Ausscheiden aus dem Unternehmen mit Rahmenvertrag verpflichtet den Inhaber des Job-Abos zur Kündigung des Abonnements zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Wird die Kündigung versäumt, wird der Preis der Plus-Monatskarte für die nachfolgenden Monate berechnet.

2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus Gründen möglich:

- Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich des VRB
- Mutterschutz (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz), Elternzeit
- Weitere wichtige Gründe, werden im Einzelfall nach Prüfung durch den VRB entschieden

Die außerordentliche Kündigung wird erst nach Rückgabe der Karten an die Abonnement-Zentrale wirksam. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

Tarifänderungen werden auch im Abonnement sofort wirksam. Beträgt die Erhöhung des Abonnementpreises mehr als 5 %, so ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, in dem die Erhöhung wirksam wird. Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement mit Ablauf des Sterbemonats.

h) Beendigung des Abonnements durch die Abo-Zentrale

1. Fristlose Kündigung

Ist eine Abbuchung gemäß Punkt i) nicht möglich, hat die VRB-Abo-Zentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.
- bereits mindestens 2 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten bzw. 3 Monaten für neu abgeschlossene

Abonnements innerhalb des Aktionszeitraumes vom 01.06.2021 bis zum 01.06.2022 (letzter Tag des Laufzeitbeginns) entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Textform. Der gesamte noch nicht bezahlte Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Tertials einschließlich anfallender Rückbuchungskosten wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kann seine ausgestellten Abo-Karten bis zum Ende des berechneten Monats nutzen. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

Beim Job-Abo erfolgt die fristlose Kündigung auch, wenn die VRB-Abo-Zentrale Kenntnis davon erlangt, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht und keine Kündigung des Abonnenten vorliegt.

i) Fristgemäße Abbuchung

Der monatliche Betrag wird am 1. Werktag eines Monats vom Bankkonto des Kontoinhabers per Lastschrift eingezogen. Der Einzugsbetrag muss zum angegebenen Termin auf dem Kundenkonto bereitgestellt werden.

j) Nichtgenutzte Karten

Nicht genutzte Karten sind alle Karten, die im Besitz des Kunden sind und nach einer Kündigung oder Änderung ihre Gültigkeit verlieren.

k) Unterbrechungen

Unterbrechungen des Abonnements sind einmal jährlich möglich, sie können von einem bis zu drei Monate im Kalenderjahr andauern. Unterbrechungen sind nur für volle Monate möglich. Sie müssen bis zum 20. eines Monats vor Inkrafttreten der

Unterbrechung bei der VRB-Abo-Zentrale vorliegen. Die Dauer der Unterbrechung muss mindestens einen Monat betragen. Eine Unterbrechung ist nur vom ersten Kalendertag eines Monats bis zum letzten Kalendertag eines Monats möglich.

Die aktive Laufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um die Dauer der Unterbrechung. Die für den Unterbrechungszeitraum bereits ausgestellten Abo-Karten sind bis zum Beginn der Unterbrechung in der Abo-Zentrale vorzulegen.

Erstattungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe § 10 BefBed).

l) Verlust von Abonnement-Fahrscheinen

Der Verlust einer personengebundenen Abo-Karte ist der VRB-Abo-Zentrale unverzüglich in Textform, persönlich oder telefonisch bei der Hotline der Abo-Zentrale unter 0531-383 2124 mitzuteilen. Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € Ersatz für die abhanden gekommene/n Karte/n ausgestellt. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht. Bei einem Verlust der Abo-Karte innerhalb des Postversandes der Abo-Zentrale hat sich der Abonnent unverzüglich in Textform, persönlich oder telefonisch bei der Abo-Zentrale zu melden, damit ein Ersatz ausgestellt werden kann. Der Ersatz erfolgt ohne Berechnung einer Gebühr. Erstattungen können rückwirkend nicht stattfinden.

Die als abhandengekommen gemeldeten Abo-Fahrscheine sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sollten sie wiedergefunden werden, bevor Ersatz ausgegeben wurde, ist die Abonnement-Zentrale unverzüglich über das Wiederauffinden zu unterrichten. Die Ausgabe des Ersatzes entfällt dann. Weitere Ausfertigungen von Abo-Fahrscheinen sind ausgeschlossen.

Das Fahrgeld für abhandengekommene übertragbare Abonnement-Fahrscheine wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

m) Beschädigung von Abo-Fahrscheinen

Beschädigte gültige Abonnement-Fahrscheine sind der VRB-Abo-Zentrale vorzulegen. Ein Umtausch ist auch im Kundenzentrum der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Bohlweg 26 in Braunschweig möglich. Können die Abonnements-Fahrscheine von der VRB-Abo-Zentrale noch identifiziert werden, wird dem Abonnenten gegen Rückgabe des beschädigten Fahrscheins innerhalb von 5 Werktagen ein neuer Fahrschein auf dem Postweg zugesandt. Ist die Identifizierung von beschädigten Abonnement-Fahrscheinen nicht mehr möglich, gilt Punkt h) entsprechend.

n) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jeder ausgegebene Abonnement-Fahrschein im Eigentum der VRB-Abo-Zentrale.

o) Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

p) Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

3.5.3 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für Zeitkarten

Inhaber von Zeitkarten (Plus-Monatskarten, Plus-Abos, 9 Uhr-Abos, Senioren-Monatskarten, Senioren-Abos, Sammel-Schülerzeitkarten (nicht jedoch Schüler-Monats- und Jahreskarten), Job-Abos und Sozialtickets in allen Preisstufen (außer Preisstufe 4) können den aufgedruckten Geltungsbereich (Tarifzonen) ihrer Zeitkarte erweitern. Dies erfolgt durch den Kauf einer Erweiterungskarte vor Fahrtantritt. Mit dem Erwerb einer Erweiterungskarte kann innerhalb der Geltungsdauer von 150 Minuten das gesamte VRB-Gebiet in eine Richtung befahren werden.

Für eine Rückfahrt muss erneut eine Erweiterungskarte erworben werden. Rück- und Rundfahrten sind nicht gestattet.

Bei einer Fahrscheinprüfung im erweiterten Gebiet müssen die Zeitkarte und die Erweiterungskarte gemeinsam vorgelegt werden.

Die Erweiterungskarte gilt bei Anwendung der Mitnahmeregelung gemäß Ziffer 3.5.1, 3.5.2 und 3.8.3 auch für alle weiteren zusätzlichen Personen.

Die Erweiterungskarte gilt in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Die Nutzung der 1. Wagenklasse ist zulässig soweit für die genutzte Zeitkarte der 1.Klasse-Zuschlag gemäß Ziffer 3.7.1 vorhanden ist.

Für diese Fahrscheine gelten außerhalb der Anwendung der Mitnahmeregelung die Bestimmungen für Einzelfahrscheine gemäß Ziffer 3.2.

3.6 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

3.6.1 Schüler-Monats- und –Jahreskarten

Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr werden als verbundweite Monatskarten und Jahreskarten ausgegeben. Darüber hinaus kann optional in einer Kommune oder einem Landkreis eine Monats- bzw. Jahreskarte angeboten werden, die nicht erweiterbar ist. Diese gilt dann in der entsprechenden Kommune (bzw. Tarifzone) bzw. im entsprechenden Landkreis (bzw. allen dem Landkreis zugeordneten Tarifzonen). Zur Benutzung von Monats- und Jahreskarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre

2. ab 15 Jahre:

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

– allgemeinbildender Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien und Kollegs)

– berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien - ausgenommen Bundeswehrfachschulen -)

– Einrichtungen des zweiten Bildungsweges in Vollzeitmaßnahme

– Akademien, Hochschulen, Universitäten, Bildungswerk Niedersächsischer Volkshochschulen GmbH (ausgenommen Bundeswehruniversitäten, Bundeswehrhochschulen, Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen) in Vollzeitmaßnahme.

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen nach dem BaföG förderungsfähig ist und es Vollzeitmaßnahmen sind.

c) Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an sogenannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen, sofern es Vollzeitmaßnahmen sind.

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

h) Teilnehmer an Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BFD)) unter Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen Dienste, die längstens ein Jahr gilt.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr muss gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachgewiesen werden entweder durch
1) einen Schülerschein einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule mit Lichtbild, Name und Gültigkeit
oder

2) einer VRB-Kundenkarte mit Lichtbild, die folgendermaßen erworben werden kann:
- Personen von 6 bis 14 Jahren erhalten die Kundenkarte direkt (Altersnachweis durch Vorlage eines Kinderausweises, Kinderreisepasses, Krankenkassenkarte mit Lichtbild oder eines vergleichbaren Dokuments)

- Personen ab 15 Jahren erhalten die Kundenkarte nach Vorlage eines von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllten Antrags für eine Kundenkarte.

Kundenkarten werden für längstens ein Schuljahr bzw. bis zur Beendigung der Ausbildung ausgegeben. Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht in den folgenden Schuljahren gegen Vorlage eines neuen Antrags für eine Kundenkarte verlängert wird.

Als Ersatz für eine Kundenkarte kann als Überbrückung für die Ferienzeit eine gültige Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) vorgelegt werden. Die SSZK des vergangenen Schuljahres dient als Kundenkarte in den Sommerferien. Ebenso gilt ein abgelaufener Schülerschein des aktuell vergangenen Schuljahres während der Sommerferien als anerkannter Nachweis. Während der ersten zwei Wochen des neuen Schuljahres werden SSZK, Kundenkarte oder Schülerschein des aktuell vergangenen Schuljahres als Nachweis zum Kauf einer Schüler-Monatskarte anerkannt (verbundweite Karenzzeit).

Die Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Die Kunden sind verpflichtet, die für das Ausstellen erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen. Die unterschriebene Zeitkarte (Wertabschnitt) stellt nur gemeinsam mit

1) Schülerschein einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule mit Lichtbild, Name und Gültigkeit oder

2) VRB-Kundenkarte mit Lichtbild

den gültigen Fahrschein im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar. Vor Fahrtantritt ist im dafür vorgesehenen Bereich in Druckbuchstaben der Vor- und Zuname des Inhabers einzutragen.

3.6.1.1 Schüler-Monatskarten

Das neue Angebot ist auf einen Pilotzeitraum von drei Jahren (01.08.2020 bis 31.07.2023) begrenzt.

Die Schüler-Monatskarte wird als verbundweit gültige Netzkarte ausgegeben. Sie berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des VRB.

Darüber hinaus kann optional in einer Kommune oder einem Landkreis eine

Monatskarte angeboten werden, die nicht erweiterbar ist. Diese gilt dann in der entsprechenden Kommune (bzw. Tarifzone) bzw. im entsprechenden Landkreis (bzw. allen dem Landkreis zugeordneten Tarifzonen).

Die Schüler-Monatskarte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 00:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Schüler-Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05. bis 30.06.), Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die Monatskarte ist nicht auf andere Personen übertragbar. Es dürfen keine weiteren Personen mitgenommen werden.

Alle weiteren Bestimmungen sind Kapitel 3.6.1 zu entnehmen und gelten entsprechend.

Schüler-Monatskarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.6.1.2 Schüler-Jahreskarten

Die verbundweit gültige Schüler-Monatskarte wird auch als Jahreskarte ausgegeben. Das Angebot ist ebenfalls auf einen Pilotzeitraum von drei Jahren (01.08.2020 bis 31.07.2023) begrenzt.

Die optional in einer Kommune oder einem Landkreis angebotene Monatskarte wird entsprechend als Jahreskarte ausgegeben, die nicht erweiterbar ist.

Die Schüler-Jahreskarte kann für beliebig viele Fahrten ganztägig genutzt werden. Die Schüler-Jahreskarte ist nicht auf andere Personen übertragbar. Es dürfen keine weiteren Personen mitgenommen werden.

Jahreskartenbearbeitung und Voraussetzungen Für den Erwerb der Jahreskarte ist der Nachweis durch einen Schüler- oder Studentenausweis mit Lichtbild, Name und Gültigkeit oder einer gültigen Kundenkarte mit Lichtbild zu erbringen. Auf Verlangen hat der Schüler oder Auszubildende die Benutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift oder Vorlage eines Personal- oder Schülerschleuses nachzuweisen.

Ausgabestelle für Jahreskarten ist die VRB-Abo-Zentrale. Der Vertrag kommt mit Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins und der Bonitätsprüfung durch die VRB-Abo-Zentrale zustande. Bei nicht voll geschäftsfähigen Kunden ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Ausgabe ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn die Bestellung bis zum 20. des Vormonats vorgelegen hat.

Die Abbuchung erfolgt monatlich. Der Besteller bzw. Kontoinhaber muss mit der Abbuchung der monatlichen Beträge oder Einmalzahlung von dem von ihm bestimmten Konto einverstanden sein.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, oder

wird die Einzugsermächtigung widerrufen, endet die Gültigkeit der Jahreskarte. Die bereits erhaltene Jahreskarte ist dann unverzüglich an die Abo-Zentrale zurückzugeben. Gibt der Besteller sie nicht unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurück, so ist er zur Zahlung der noch ausstehenden Monatsbeträge verpflichtet.

Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Jahreskarteninhaber nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Inhaber der Karte und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Inhabers und des Kontoinhabers aus dem Jahreskartenvertrag.

Fristgemäße Abbuchung

Der monatliche Betrag wird am 1. Werktag eines Monats vom Bankkonto des Kontoinhabers per Lastschrift eingezogen. Der Einzugsbetrag muss zum angegebenen Termin auf dem Kundenkonto bereitgestellt werden.

Dauer und Laufzeit

Die Laufzeit beträgt 12 Monate, sie endet ohne vorherige Kündigung automatisch. Zur Fortsetzung der Laufzeit nach Ablauf der 12 Monate muss bei der VRB-Abo-Zentrale ein neuer Bestellschein eingereicht werden.

Unterbrechung

Eine Unterbrechung der Laufzeit ist nicht möglich.

Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus folgenden Gründen möglich:

- Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich des VRB
- Mutterschutz (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz)
- Elternzeit
- Weitere wichtige Gründe, werden im Einzelfall nach Prüfung durch den VRB entschieden.

Verlust von Jahreskarten

Der Verlust einer Jahreskarte ist der VRB-Abo-Zentrale unverzüglich in Textform, persönlich oder telefonisch bei der Hotline der Abo-Zentrale unter 0531-383 2124 mitzuteilen. Gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € erhält der Kunde Ersatz für die abhanden gekommene Karte. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.

Die als abhandengekommene gemeldete Jahreskarte ist ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sollten sie wiedergefunden werden, bevor Ersatz ausgegeben wurde, ist die VRB-Abo-Zentrale unverzüglich über das Wiederauffinden zu unterrichten. Die Ausgabe des Ersatzes entfällt dann.

Beschädigte Jahreskarten

Beschädigte gültige Jahreskarten sind der VRB-Abo-Zentrale vorzulegen. Können die Jahreskarten von der VRB-Abo-Zentrale noch identifiziert werden, wird dem Kunden gegen Rückgabe der beschädigten Fahrkarten innerhalb von fünf Werktagen eine neue Fahrkarte auf dem Postweg zugesandt. Ist die Identifizierung von beschädigten Jahreskarten nicht mehr möglich, so wird sie wie eine verloren

gegangene Jahreskarte behandelt.

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Jahreskartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt die ausgegebene Jahreskarte im Eigentum der VRB-Abo-Zentrale.

Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

Alle weiteren Bestimmungen sind Kapitel 3.6.1 zu entnehmen und gelten entsprechend.

Schüler-Jahreskarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.6.2 Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK)

Sammel-Schülerzeitkarten werden nur für den räumlichen Geltungsbereich ausgegeben, der die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Ausbildung abdeckt. SSZK dürfen innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches auch in der Freizeit, außerhalb der Schulzeiten, genutzt werden. SSZK sind montags bis Freitag bis 16 Uhr nicht in den flexo-Verkehren gültig. Ab 16 Uhr ist die Nutzung für Inhaber einer SSZK erlaubt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Ferienzeit gibt es keine Einschränkung. flexo-Verkehre sind flexible Bedienangebote, die mit Kleinbussen (Voranmeldung notwendig) im Raum Wahrenholz/Wesendorf im Verkehrsverbund Region Braunschweig angeboten werden.

SSZK der Preisstufe 4 sind VRB-Netzkarten. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Berechtigten mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben und mit einem aktuellen Lichtbild versehen sind. Das Geburtsdatum ist anzugeben. Das Lichtbild muss fest mit der Sammel-Schülerzeitkarte oder mit der Kundenkarte der KVG verbunden sein. Auf Verlangen hat der Schüler oder Auszubildende die Benutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift oder Vorlage eines Personal- oder Schülerschweises nachzuweisen.

Sammel-Schülerzeitkarten gelten nur für das eingetragene Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr. Der Aufdruck auf der Sammel-Schülerzeitkarte gibt an, wann eine Gültigkeit besteht. Bei Schulwechsel oder Umzug erfolgt automatisch ein Widerruf seitens der ausgebenden Stelle. Die SSZK ist unverzüglich der Ausgabestelle auszuhändigen. Der Preis der SSZK ergibt sich aus der Summe der auf den Gültigkeitszeitraum entfallenden Schülermonats- und Schülerwochenkarten (25 % rabattiert gegenüber den Erwachsenen-Monatskarten) gemäß der aktuell gültigen Fahrpreistabelle, die in den Preisstufen Stadttarif, 1, 2, 3 und 4 ausgegeben werden. Eine Zusammensetzung aus höher als 25 % rabattierten Fahrausweisangeboten

gegenüber den Erwachsenen-Monatskarten) ist nicht gestattet. Bei Tarifänderungen während des Geltungszeitraumes werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebene Zeitkarte anteilig nacherhoben oder erstattet. Durch Beschädigung oder starke Abnutzung ungültig gewordene Sammel-Schülerzeitkarten werden gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € gegen Ersatzkarten umgetauscht.

Als Ersatz für eine Kundenkarte kann als Überbrückung für die Ferienzeit eine gültige Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) vorgelegt werden. Die SSZK des vergangenen Schuljahres dient als Kundenkarte in den Sommerferien

Verlorene Sammel-Schülerzeitkarten werden ersetzt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler oder Auszubildenden bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Bearbeitungsentgelt von 30,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgegebene Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt. Für eine vergessene SSZK wird für maximal 1 Tag eine befristete Ersatzbescheinigung ausgestellt (Bereich Verkehrsgemeinschaft Wolfenbüttel), für verlorene oder gestohlene SSZK wird für einen in der Bescheinigung eingetragenen Zeitraum eine befristete Ersatzbescheinigung ausgestellt. Diese Ersatzbescheinigung ist dem Fahrer unaufgefordert vor Fahrtantritt vorzulegen. Auf der Ersatzbescheinigung werden die erforderlichen Daten wie Name, Adresse und Name sowie Ort der Schule vermerkt. Die Ersatzbescheinigung muss mit dem Stempel und Unterschrift der Schule bestätigt werden. Ersatzbescheinigungen werden entweder durch das Fahrpersonal (Gültigkeit ein Tag) oder durch die Ausgabestelle von SSZK eingezogen.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei Schülerzeitkarten ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

3.6.2.1 Bestellung durch Schulträger

Sammel-Schülerzeitkarten werden nach dem mit der Gebietskörperschaft oder dem Schulträger vereinbarten Verfahren ausgegeben. Werden Sammel-Schülerzeitkarten von Schulträgern für Berechtigte, die den Voraussetzungen des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes unterliegen, bestellt, werden monatliche Abschläge auf den ermittelten Jahresbeitrag vereinbart. Zum Schuljahresende erfolgt eine Endabrechnung.

3.6.3.1 U21-Karte (U21-Abokarte s. unter 3.5.2)

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der U21-Karte sind alle Personen bis einschließlich 20 Jahren. Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerschein, Kundenkarte gemäß Ziffer 3.6.1 oder andere geeignete Nachweise (z.B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen. Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Rückseite gegeben. Die U21-Karte ist personengebunden.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Die U21-Karte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 00:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die U21-Karte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05. bis 30.06.), Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die U21-Karte gilt montags bis freitags an Schultagen ab 14:00 Uhr. An Ferientagen gemäß Niedersächsischer Ferienordnung sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt die U21-Karte ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.

Die U21-Karte gilt im Verkehrsverbund Region Braunschweig in allen zugelassenen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit der U21-Karte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

U21-Karten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.6.3.2 U21-Sommerferienkarte

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der U21-Sommerferienkarte sind alle Personen bis einschließlich 20 Jahren. Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerschein, Kundenkarte gemäß Ziffer 3.6.1 oder andere geeignete Nachweise (z.B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen. Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Rückseite gegeben. Die U21-Karte ist personengebunden.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Die U21-Sommerferienkarte gilt während der Niedersächsischen Sommerferien bis zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2). des jeweiligen Verkehrsunternehmens ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.

Sie gilt im Verkehrsverbund Region Braunschweig in allen zugelassenen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit der U21-Sommerferienkarte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

U21-Sommerferienkarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.